

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Huttwil**,  
gestützt auf die Verfassung des Kantons Bern und dessen  
Gesetzgebung geben sich folgendes

# **Gebührenreglement**

1. Januar 2003

Fassung vom 05. Dezember 2005

## Inhaltsverzeichnis

Männliche/weibliche Schreibform	5
---------------------------------	---

### I. Gegenstand

Art. 1 Grundsatz	5
Art. 2 Rahmentarif	5

### II. Bemessung

Art. 3 Grundsätze	5
Art. 4 Bemessungsarten	5
Art. 5 Gebühren nach Aufwand	6
Art. 6 Pauschalgebühr	6
Art. 7 Auslagen und Steuern	6
Art. 8 Ausnahmen von der Gebührenpflicht	6
Art. 9 Gebührenfestlegung, -überprüfung und -anpassung	6

### III. Gebührenschuldner

Art. 10 Gebührenschuldner	7
---------------------------	---

### IV. Gebührenerhebung

Art. 11 Benachrichtigung über ausserord. Aufwand	7
Art. 12 Rechnungsstellung	8
Art. 13 Inkasso	8
Art. 14 Verzugszinsen, Inkassogebühren	8
Art. 15 Geringfügige Beträge	8
Art. 16 Gebührenerlass	9
Art. 17 Verjährung	9

### V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Anhänge	9
Art. 19 Gebührenverordnung	9
Art. 20 Übergangsbestimmungen	10
Art. 21 Inkrafttreten	10
Sonderregelung für einheimische Vereine	10

## **Anhang**

---

<b>1</b>	<b>Aufwandgebühren</b>	<b>11</b>
1.1	Zeittarife	12
<b>2</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>12</b>
2.1	Niederlassung und Aufenthalt	12
2.2	Auskünfte	12
2.3	Lebensbestätigung	12
2.4	Einbürgerung	13
<b>3</b>	<b>Nachlassangelegenheiten</b>	<b>13</b>
3.1	Letztwillige Verfügung	13
3.2	Siegelungswesen	14
<b>4</b>	<b>Ortspolizeiwesen</b>	<b>15</b>
4.1	Ausweise	14
4.2	Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	14
4.3	Gastgewerbe / Handel mit alkohol. Getränken	14
4.4	Gesundheitswesen	14
4.5	Handel und Gewerbe	15
4.6	Lotto, Lotterie, Tombola	15
4.7	Reklame	15
4.8	Waffenerwerbsschein	15
4.9	Zustellungen	15
4.10	Fundbüro	16
<b>5</b>	<b>Bauwesen</b>	<b>17</b>
5.1	Baugesuche	16
5.11	Aufwandgebühren	16
5.13	Pauschalgebühren	17
5.14	Drittkosten	17
5.2	Baukontrolle	18
5.3	Besondere Bewilligungen	18
5.4	Weitere Aufwendungen	18
<b>6</b>	<b>Steuerwesen</b>	<b>19</b>
6.1	Amtliche Bewertung	18
6.2	Gebäudeversicherung	18
6.3	Steuerzahlen	18
<b>7</b>	<b>Vormundschaftswesen</b>	<b>20</b>
7.1	Vormundschaftswesen	19
<b>8</b>	<b>AHV-Zweigstelle</b>	<b>20</b>
8.1	Duplikat Versicherungsausweis	19
<b>9</b>	<b>Fürsorgewesen</b>	<b>20</b>

9.1	Bestätigung Fürsorgeleistungen	19
<b>10</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>20</b>
10.1	Datenschutz	19
<b>11</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>20</b>
11.1	Verwaltungstätigkeit	20
11.2	Drucksachen, Reglemente, Pläne	20
11.3	Fotokopien <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
11.4	Gebühreninkasso	20
11.5	Spesen	20
11.6	Buchführung	20
<b>12</b>	<b>Hallen, Räume, Anlagen</b>	<b>22</b>
12.1	Sitzungszimmer	21
12.2	Stadthaussaal	21
12.3	Salze Dachgeschoss	21
12.4	Alte Turnhalle	21
12.5	Aula, Singsaal, Schulräume	21
12.6	EDV-Raum Berufsschulhaus	21
12.7	Schulküche	21
12.8	Turnhalle Dornacker	21
12.9	Turnhalle Schwarzenbach	22
12.10	Duschen	22
12.11	Aussenanlagen	22
12.12	Küchen	22
12.13	Unterkünfte	22
12.14	Geräte, Material	22
12.15	Reinigung	23
<b>13</b>	<b>Material, Geräte, Fahrzeuge</b>	<b>24</b>
13.1	Präsentationsmittel	23
13.11	Beamer	23
13.12	Leinwand	23
13.13	Hellraumprojektor	23
13.2	Festische, Marktstände	25
13.21	Festische	23
13.22	Marktstände	25
13.3	Strassen/Plätze	24
13.4	Markt	24
13.5	Feuerwehr	24
13.6	Maschinen, Fahrzeuge	26

Männliche/weibliche Schreibform      Im nachstehenden Reglement wird das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Die Bezeichnungen treffen für Frauen und Männer zu.

## I. Gegenstand

### Artikel 1

Grundsatz      <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.  
<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen sowie die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

### Artikel 2

Rahmentarif      Im Anhang des vorliegenden Reglements ist für jede aufgeführte Dienstleistung ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Art. 3 fest. Dabei ist er an die Unter-, bzw. Obergrenze des Tarifrahmens gebunden.

## II. Bemessung

### Artikel 3

Grundsätze      <sup>1</sup>Die einzelne Gebühr ist in der Regel so zu bemessen, dass die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur gedeckt werden.  
<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).  
<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein (Äquivalenzprinzip).

### Artikel 4

Bemessungsarten      Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

### **Artikel 5**

Gebühren nach Aufwand

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühr nach Aufwand ist nach der Art der Dienstleistung in verschiedene Zeittarife (Tarifstufen) unterteilt.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

### **Artikel 6**

Pauschalgebühr

Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig von dem im Einzelfall verursachten Aufwand abgegolten. Die Pauschalgebühr wird ausschliesslich gestützt auf Durchschnittskosten abgegolten.

### **Artikel 7**

Auslagen und Steuern

Zusätzlich zu den Gebühren werden in Rechnung gestellt:

- a) die mit den Dienstleistungen verbundenen Auslagen wie Posttaxen und Telefonie, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare sowie Material- und Publikationskosten;
- b) allenfalls auf den Gebühren effektiv erhobene Steuern und Abgaben von Bund und Kanton.

### **Artikel 8**

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

<sup>1</sup>In der Regel gebührenfrei sind Auskünfte, Drucksachen und sonstige Unterlagen, die an politische Parteien in der Gemeinde Huttwil sowie an Medienschaffende und wissenschaftlich Forschende (sofern keine Einnahmen daraus resultieren) im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit abgegeben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Dienstleistungen auf vorgängiges Gesuch hin von der Gebührenpflicht befreien, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt.

### **Artikel 9**

Gebührenfestlegung, -überprüfung und -anpassung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst

- a) neue gebührenpflichtige Dienstleistungen;

b) die Ober- und Untergrenze der im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Rahmentarife.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat

a) legt die Höhe von Gebühren fest, deren Gegenstand und Grundzüge durch das übergeordnete Recht vorgegeben sind;

b) legt in einer Gebührenverordnung die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Gebühren fest. Dabei ist er an die Unter- beziehungsweise Obergrenze des Tarifrahmens gebunden (Art. 2);

c) überprüft jährlich die Angemessenheit der Gebühren und passt sie wenn nötig innerhalb der Rahmentarife (Art. 2) an. Er trägt dabei der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung. Es wird vom Landesindex der Konsumentenpreise, Stand per 30. September 2002 von **10X.X** Punkten (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte) ausgegangen.

d) kann Kanzleigebühren bis zu Fr. 30.00 für wenig anspruchsvolle oder verantwortungsvolle Dienstleistungen in der Gebührenverordnung festlegen, auch wenn diese in den Rahmentarifen im Anhang des vorliegenden Reglements nicht enthalten sind.

### **III. Gebührenschuldner**

#### **Artikel 10**

Gebührensuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst, verursacht oder nutzt.

### **IV. Gebührenerhebung**

#### **Artikel 11**

Benachrichtigung über ausserordentlichen Aufwand

Verursacht eine Dienstleistung einen unerwartet hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

## **Artikel 12**

Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Gebühren werden in der Regel nach Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss erheben, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

<sup>3</sup>Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>4</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

## **Artikel 13**

Inkasso

<sup>1</sup>Die Gemeinde mahnt den Schuldner bzw. die Schuldnerin bei Zahlungsverzug.

<sup>2</sup>Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.

<sup>3</sup>Bezahlt der Schuldner bzw. die Schuldnerin nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner bzw. die Schuldnerin.

## **Artikel 14**

Verzugszins,  
Inkassogebühren

Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Art. 12 Abs. 4) sind geschuldet:

a) ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes;

b) die Inkassogebühren und -auslagen.

## **Artikel 15**

Geringfügige  
Beträge

Gebühren bis und mit 30.00 Franken sind in der Regel sofort einzukassieren. Ist dies nicht möglich, so kann dem Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin ein ausgefüllter Eingangsschein ohne schriftliche Abrechnung zugestellt werden.

## **Artikel 16**

Gebührenerlass

<sup>1</sup>In Rechnung gestellte Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin schriftlich darum ersucht und glaubhaft macht, dass die Entrichtung der Gebühr für ihn oder sie eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

<sup>2</sup>Grundsätzlich nicht erlassen werden Aufwandgebühren für Dienstleistungen, die einen unerwartet hohen Aufwand verursacht haben, auf den die gebührenpflichtige Person jedoch hingewiesen worden ist (Art. 11).

## **Artikel 17**

Verjährung

<sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

# **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **Artikel 18**

Anhänge

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

## **Artikel 19**

Gebührenverordnung

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat die Gebühren in einer Gebührenverordnung.

<sup>2</sup>In einem separaten Anhang zur Gebührenverordnung werden jene reglementarischen Tarife aufgeführt, die nicht Bestandteil dieses Reglements sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

### **Artikel 20**

Übergangs-  
bestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

### **Artikel 21**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Gebührenreglement tritt per 1. Januar 2003 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt vorbehältlich von Abs. 4 alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 2. Juni 1989, auf.

<sup>3</sup>Bis zum Inkrafttreten der Gebührenverordnung gelten die Gebührenansätze des Gebührenreglements vom 2. Juni 1989.

Sonderregelung  
für einheimische  
Vereine

<sup>4</sup>Die Leistungen an die einheimischen Vereine für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen werden nach diesem Reglement erfasst. Die Rechnungsstellung an die Vereine erfolgt jedoch nach den bisher gültigen Tarifen. Die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten Betrag und der nach der Gebührenverordnung ermittelten Leistung gilt als Gemeindebeitrag.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2002 mit 85 gegen 1 Stimmen genehmigt.

### **Namens der Einwohnergemeinde Huttwil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2002 bis 13. Januar 2003 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 13. Januar 2003      Der Gemeindegeschreiber:

### **Artikel 22**

Teilrevision

<sup>1</sup> Die Teilrevision des Gebührenreglements tritt per 01. Januar 2006 in Kraft

Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>2</sup> Das Reglement über die Benützunggebühren für öffentliche Wiegegeräte vom 16. September 1987 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 mit 96 gegen 0 Stimmen genehmigt.

### **Namens der Einwohnergemeinde Huttwil**

Der Präsident:

Der Sekretär:

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November 2005 bis 9. Januar 2006 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2005 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Huttwil, 10. Januar 2006      Der Gemeindegeschreiber:

# Anhang

Die Einwohnergemeinde Huttwil beschliesst, gestützt auf Artikel 18 des Gebührenreglements vom 10. Dezember 2002 folgende Gebühren:

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
	<b>1 Aufwandgebühren</b>	
<b>1.1 Zeittarife<sup>1</sup></b>	1.11 Verwaltung: Zeittarif 1 (einfache Verwaltungsarbeiten)	Fr. 50.00 bis 65.00 pro Stunde
	1.12 Verwaltung: Zeittarif 2 (Sachbearbeiter-tätigkeit)	Fr. 70.00 bis 95.00 pro Stunde
	1.13 Verwaltung: Zeittarif 3 (höher qualifizierte Verwaltungstätigkeit)	Fr. 100.00 bis 135.00 pro Stunde
	1.14 Werkhof Bauamt: Zeittarif 4	Fr. 50.00 bis 65.00 pro Stunde
	1.15 Hauswarte: Zeittarif 5 (Reinigungsarbeiten)	Fr. 50.00 bis 75.00 pro Stunde
	1.16 Feuerwehr: Zeittarif 6 (für Gebühren und Einsatzkosten gemäss Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Huttwil)	Fr. 30.00 bis 45.00 pro Stunde
	<b>2 Einwohnerkontrolle</b>	
<b>2.1 Niederlassung und Aufenthalt</b>	2.11 Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Wohnsitzbescheinigungen, Heimatausweise	gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	2.12 Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>2.2 Auskünfte</b>	2.21 Personenauskünfte, Einzel-Adressangaben	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Person
	2.22 Listenauskünfte	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Seite
<b>2.3 Lebensbestätigung</b>	2.31 Lebensbestätigung	Fr. 15.00 bis Fr. 20.00

---

<sup>1</sup> Die Zeittarife beinhalten sowohl den Personalaufwand als auch einen Anteil für die Infrastruktur.

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
<b>2.4 Einbürgerung</b>	2.41 <b>Einbürgerung Einzelperson</b> (Pauschalgebühr) <sup>2</sup>	Fr. 800.00 bis 1'200.00
	2.42 <i>aufgehoben per 01.01.2006</i>	
	2.43 <b>Einbürgerung Jugendliche</b> Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen.	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
	2.44 <b>Einbürgerung Familien</b> <sup>3</sup> Ehepaare und Familien mit Kinder (Pauschalgebühr)	Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00
	2.44 <b>Abbruch oder Sistierung nach der Befragung</b> (Pauschalgebühr) <sup>4</sup>	Fr. 400.00 bis Fr. 500.00
	2.45 <i>aufgehoben per 01.01.2006</i>	
	2.46 <i>aufgehoben per 01.01.2006</i>	
	2.47 <b>Einbürgerung Kanton</b> Scheitern eines Gesuches auf Stufe Kanton und Bund: Bearbeitungsgebühr	Fr. 500.00 bis Fr. 700.00
<b>3 Nachlassangelegenheiten</b>		
<b>3.1 Letztwillige Verfügung</b>	3.11 Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig)	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	3.12 Publikation des Erbenrufes inkl. Vorbereitung	Aufwandgebühr Zeittarif 2 zuzüglich effektive Publikationskosten
	3.13 Eröffnungszeugnis	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
	3.14 Eröffnung inkl. Nachforschungen etc.	Aufwandgebühr Zeittarif 2 zuzüglich Kosten für Kopien, Porto etc.
	3.15 Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
	3.16 Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 40.00 bis Fr. 60.00
	3.17 Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr Zeittarif 2 zuzüglich effektive

<sup>2</sup> Revision per 01.01.2006

<sup>3</sup> Revision per 01.01.2006

<sup>4</sup> Revision per 01.01.2006

<u>Untertitel</u>	<u>Nr. Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
		Drittkosten
<b>3.2 Siegelungs- wesen</b>	3.18 Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr Zeittarif 2
	3.21 Siegelung, Entsigelung, je Fall	Fr. 70.00 bis Fr. 120.00
<b>4 Ortspolizeiwesen</b>		
<b>4.1 Ausweise</b>	4.11 Passempfehlung / Passerneuerung	gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer
	4.12 Identitätskarte	gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer
	4.13 aufgehoben per 01.01.2006	
<b>4.2 Leumunds- und Hand- lungsfähig- keitszeugnis</b>	4.21 Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	4.22 Leumundszeugnis	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
<b>4.3 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss 5 Bauwesen
	4.31 Stellungnahme zur	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	je nach benötigter Qualifikation des Personals
	b. Übertragung einer Betriebsbewilligung	
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung	
	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	
	4.32 Durchführen der Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	4.33 Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
<b>4.4 Gesundheits- wesen</b>	4.41 Ausstellen eines Giftscheines	gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantons-

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
		verwaltung (BSG 154.21)
	4.42 Desinfektionen	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals, zuzüglich Drittkosten
	4.43 Lebensmittelkontrolle	gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
<b>4.5 Handel und Gewerbe</b>	4.51 Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Jahr
	4.52 Bewilligung für das Halten und Führen von Rollstuhltaxis	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Jahr
	4.53 Ausstellen eines Taxiausweises	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00
	4.54 Ausstellen und erneuern einer Invaliden-Parkierungserleichterung	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
	4.55 Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Gebühren in gleicher Höhe wie die kantonalen Gebühren. Grundlagen: Verordnung über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten (BSG 817.015) und Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	4.56 Mitbericht Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals zuzüglich Drittkosten
<b>4.6 Lotto, Lotterie, Tombola</b>	4.61 Stellungnahme zum Gesuch um Bewilligung	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
<b>4.7 Reklame</b>	4.71 Reklamebewilligung (Gesuchsbearbeitung und Bewilligung)	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif 2
<b>4.8 Waffen-erwerbsschein</b>	4.81 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
<b>4.9 Zustellungen</b>	4.91 Zustellungen von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Gemeindeverwaltung	Gebühr gemäss Kreisschreiben Nr. 5 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 9.2.99

<u>Untertitel</u>	<u>Nr. Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
<b>4.10 Fundbüro</b>	4.101 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00
	4.102 Herausgabe von Fundvelos und -mofas	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00

## **5 Bauwesen**

### **5.1 Baugesuche**

<b>5.11 Aufwand- gebühren</b>		
	5.111 Voranfragen	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.112 Formelle Prüfung (kleine Baugesuche)	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.113 Formelle und materielle Prüfung (ordentliche Baugesuche)	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.114 Formelle und materielle Prüfung (generelle Baugesuche)	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.115 Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.116 Allgemeine Baukontrollen	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.117 Kontrolle von Einsprachen	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.118 Bericht und Antrag an Regierungsstatthalter	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.119 Kleine Baubewilligung	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.120 Ordentliche Baubewilligungen der Gemeinde	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
	5.121 Allgemeine Aufwendungen wie Behandlung von Projektänderungen, Anfragen über Verlängerung der Baubewilligung. Rückzug von Baugesuchen.	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.122 Vorbereitung und Durchführung von Einspracheverhandlungen inkl. Protokoll	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.123 Nichteintretensentscheid, Bauabschlag, Abschreibungsverfügung, weitere Verfügungen	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	5.124 Ausserordentliche Arbeiten, wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden und dergleichen; a.o. Besichtigungen; a.o. Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr, Zeittarif 3
<b>5.13 Pauschalgebühren</b>	5.131 Registratur von Baugesuchen	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	5.132 Prüfen und weiterleiten von Nebengesuchen	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 pro Gesuch
	5.133 Abfassen der Baupublikation bzw. schriftliche Mitteilung an betroffene Nachbarn	Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
	5.134 Ausnahmegewilligung der Gemeinde	Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 je Ausnahme
<b>5.14 Drittkosten</b>	5.141 Nachführung Vermessungswerk	Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt.
	5.142 Planwerk (Anteil Gemeinde)	Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke werden die Kosten des Nachführungsgeometers den Gebäudeeigentümern direkt in Rechnung gestellt.
	5.143 Publikation Anzeiger, Amtsblatt	Die Rechnungsstellung erfolgt direkt vom Anzeiger, Amtsblatt an die Bauherrschaft

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
	<b>5.2 Baukontrolle</b>	
<b>5.21 Baukontrolle</b>	5.211 Profilkontrolle (Kontrolle der Bauprofile)	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00
	<b>5.3 Besondere Bewilligungen</b>	
<b>5.31 Besondere Bewilligungen</b>	5.311 Schutzraumbaubewilligung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
	5.312 Gewässerschutzbewilligung Gemeinde	Fr. 100.00 bis Fr. 130.00
	5.313 Gewässerschutzbewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
	5.314 Brandschutzaufgaben Feueraufseher	Fr. 70.00 bis Fr. 140.00
	5.315 Bewilligungen Kreis IV	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
	5.316 Energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 150.00 bis Fr. 250.00
	5.317 Beanspruchung Strassenterrain (Bauplatzinstallationen, Werkleitungen)	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
	<b>5.4 Weitere Aufwendungen</b>	
<b>5.41 Weitere Aufwendungen</b>	5.411 Prüfen von eingereichten Überbauungsordnungen oder von Abänderungen von Überbauungsordnungen oder der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages). Allgemeine Erschliessungsfragen.	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
	<b>6 Steuerwesen</b>	
<b>6.1 Amtliche Bewertung</b>	6.11 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
<b>6.2 Gebäudeversicherung</b>	6.21 Auskunft Brandversicherungswert pro Gebäude	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
<b>6.3 Steuerzahlen</b>	6.31 Steuertaxation pro Steuerjahr und steuerpflichtige Person inkl. Summe der amtlichen Werte	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	6.32 Einsicht in Steuerregister mit Taxationen	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

<u>Untertitel</u>	<u>Nr. Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
<b>7 Vormundtschaftswesen</b>		
<i>7.1 Vormund- schaftswesen</i>	7.10 Für die Gemeindegebühren gilt die jeweils gültige Verordnung über die Gebühren in Vormundtschaftssachen; für die Staatsgebühren die Verordnung über die Gebühren der Regierungsstatthalter.	gemäss Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen der Vormundtschaftsbehörden (BSG 213.361)
<b>8 AHV-Zweigstelle</b>		
<i>8.1 Duplikat Versicherungsausweis</i>	8.10 Erstellen eines Duplikats des Versicherungsausweises	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
<b>9 Fürsorgewesen</b>		
<i>9.1 Bestätigung Fürsorgeleistungen</i>	9.10 Bestätigung über bezogene Fürsorgeleistungen	Fr. 12.00 bis Fr. 20.00
<b>10 Datenschutz</b>		
<i>10.1 Datenschutz</i>	10.11 Die Gebühren für Dienstleistungen im Rahmen des Datenschutzes richten sich nach dem Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Huttwil.	sofern im Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Huttwil keine anderslautenden Bestimmungen vorliegen, sind für die jeweiligen Dienstleistungen Aufwandgebühren zu erheben. Der Zeittarif richtet sich nach der benötigten Qualifikation des Personals.
<b>11 Verschiedenes</b>		
<i>11.1 Verwaltungstätigkeit</i>	11.11 Verfügung	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals, maximal Fr. 1'000.00 pro Verfügung.

<u>Untertitel</u>	<u>Nr.</u> <u>Beschreibung</u>	<u>Rahmentarif</u>
	11.12 Dienstleistungen der Einwohnergemeinde Huttwil, für die keine Gebühren im Gebührenreglement bzw. in der Gebührenverordnung explizit vorgesehen sind, wie Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen, Erstellen von Abschriften, Recherchen im Gemeindearchiv, Nachschlagen in Plänen, Registern etc. Die Absicht der Verrechnung ist dem Gebührenschuldner vorgängig mitzuteilen.	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif. Zeittarif je nach benötigter Qualifikation des Personals
<b>11.2 Drucksachen, Reglemente, Pläne</b>	11.21 Abgabe von Gemeindereglementen, -verordnungen	gebührenfrei
	11.22 Abgabe von Auflageakten in Fotokopie	gebührenfrei
	11.23 Ortsbroschüre	gebührenfrei <sup>5</sup>
	11.24 Ortsplan	gebührenfrei <sup>6</sup>
	11.25 Zonenplan	gebührenfrei <sup>7</sup>
<b>11.3 Fotokopien</b>	aufgehoben per 01.01.2006	
<b>11.4 Gebühreninkasso</b>	11.31 Mahngebühr 2. Mahnung	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00
	11.32 Umtriebsgebühr für Ausgabe Hundemarke nach den publizierten Daten	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00
<b>11.5 Spesen</b>	11.41 Spesen	Weiterverrechnung der Spesen gemäss Spesenregelung der Einwohnergemeinde Huttwil
<b>11.6 Buchführung</b>	11.51 Buchführung eines Fonds, Grabfonds innerhalb der Gemeinderechnung	Fr. 20.00 bis 100.00 pro Jahr

---

<sup>5</sup> per 01.01.2006

<sup>6</sup> per 01.01.2006

<sup>7</sup> per 01.01.2006

## 12 Hallen, Räume, Anlagen

*Die Gebühren für die Vermietung von Hallen, Räumen, Anlagen richten sich nach den Gebührenkategorien gemäss Art. 4 der Gebührenverordnung. Die nachfolgenden Gebühren entsprechen dem Faktor 1.*

<b>12.1 Sitzungszimmer</b>	12.11 Sitzungszimmer	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Anlass
<b>12.2 Stadthausaal</b>	12.21 1 Tag inkl. Strom	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
	12.22 1/2 Tag oder Abend inkl. Strom	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
<b>12.3 Salze Dachgeschoss</b>	12.31 1 Tag inkl. Strom	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
	12.32 1/2 Tag oder Abend inkl. Strom	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
	12.33 Ersatz von fehlendem bzw. zerbrochenem Geschirr	Verrechnung zum Selbstkostenpreis
	12.34 Küchenbenützung	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 pro Anlass
<b>12.4 Alte Turnhalle</b>	12.41 1 Tag exkl. Strom (Ablesung)	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
	12.42 1/2 Tag oder Abend exkl. Strom (Ablesung)	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
<b>12.5 Aula, Singsaal, Schulräume</b>	12.51 Aula / Singsaal in Schulhäusern, 1 Tag	Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
	12.52 Aula / Singsaal in Schulhäusern, 1/2 Tag oder Abend	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
	12.53 übrige Schulräume, 1/2 Tag oder Abend	Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
<b>12.6 EDV-Raum Berufsschulhaus</b>	12.61 Einzelbenützung der EDV-Anlage inkl. Raummiete und Internet	Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro Lektion à 45 min.
	12.62 Regelmässige Benützung der EDV-Anlage inkl. Raummiete und Internet	Der Gemeinderat ist ermächtigt, regelmässigen Benützern Rabatte zu gewähren.
<b>12.7 Schulküche</b>	12.71 1 Tag	Fr. 80.00 bis Fr. 160.00
	12.72 1/2 Tag oder Abend	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
<b>12.8 Turnhalle Dornacker</b>	12.81 1 Lektion à 45 min. inkl. Duschen und Garderoben	Fr. 15.00 bis Fr. 22.50

	12.82	1 Tag inkl. Duschen und Garderoben	Fr. 150.00 bis Fr. 225.00 (=10 Lektionen)
	12.83	½ Tag inkl. Duschen und Garderoben	Fr. 75.00 bis Fr. 112.50 (=5 Lektionen)
	12.84	Abendbenützung inkl. Duschen und Garderoben	effektive Dauer zum Lektionenansatz gemäss 12.81
<b>12.9 Turnhalle Schwarzenbach</b>	12.91	Für die Turnhalle Schwarzenbach gelten sinngemäss die Gebühren gemäss 12.8 der Turnhalle Dornacker multipliziert mit dem Faktor 1,2	
<b>12.10 Duschen</b>	12.101	Benützung Duschen	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 pro Anlass
<b>12.11 Aussenanlagen</b>	12.111	1 Lektion à 45 min. inkl. Flutlicht, Duschen und Garderoben	Fr. 10.00 bis Fr. 15.00 pro Platz
	12.112	1 Tag inkl. Flutlicht, Duschen und Garderoben	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Platz (=10 Lektionen)
	12.113	½ Tag inkl. Flutlicht, Duschen und Garderoben	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Platz (=5 Lektionen)
	12.114	Abendbenützung inkl. Flutlicht, Duschen und Garderoben	effektive Dauer zum Lektionenansatz gemäss 12.111
<b>12.12 Küchen</b>	12.121	Militärküche Hofmatt inkl. Strom, Wasser	Fr. 90.00 bis Fr. 150.00 pro Tag
	12.122	Küche Zivilschutzanlage Dornacker inkl. Strom, Wasser	Fr. 90.00 bis Fr. 150.00 pro Tag
	12.123	Benützung Gulaschkanone	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Anlass
	12.124	Benützung Kochkessi	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Anlass
<b>12.13 Unterkünfte</b>	12.131	Unterkunft Feuerwehrmagazin	Fr. 13.00 bis Fr. 30.00 pro Person/Nacht
	12.132	Unterkunft Turnhalle Oberdorf	Fr. 13.00 bis Fr. 30.00 pro Person/Nacht
	12.133	Unterkunft Zivilschutzanlage Dornacker	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 pro Person/Nacht
	12.134	alle Unterkünfte: Alter bis 16 Jahre	Fr. 7.00 bis Fr. 20.00 pro Person/Nacht
<b>12.14 Geräte, Material</b>	12.141	Podeste, TV, Video, Filmprojektor, Diaprojektor, Stellwände, Scheinwerfer	Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 pro Gerät/Anlass bzw. Gegenstand/Anlass

	Proki, Beamer, Leinwand: siehe 13 Material, Geräte, Fahrzeuge, 13.1 Präsentationsmittel	
	12.142 Bodenabdeckung exkl. Arbeit/Transport	Fr. 70.00 bis Fr. 150.00
	12.143 Stühle: Benützung ausserhalb des üblichen Standortes	Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro Stuhl/Anlass
<b>12.15 Reinigung</b>	12.151 Reinigungsarbeiten Hauswart	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif 5

## 13 Material, Geräte, Fahrzeuge

### 13.1 Präsentationsmittel

<b>13.11 Beamer</b>	13.111 Einzelbenützung 1 Tag, 1/2 Tag, 1 Abend	Fr. 60.00 bis Fr. 120.00
	13.112 Mehrfachbenützungen	Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Mehrfachbenützungen Rabatte zu gewähren.
	13.113 Hilfestellung bei Installation und Betrieb etc.	Aufwandgebühr, Zeittarife 1 bis 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals
<b>13.12 Leinwand</b>	13.121 Leinwand gross (3 m x 4 m)	Fr. 40.00 bis Fr. 70.00 pro Anlass
	13.122 Leinwand Standardgrösse	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Anlass
<b>13.13 Hellraum- projektor</b>	13.131 Prokischreiber ohne Leinwand	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Anlass
	13.132 Prokischreiber mit Leinwand in Standardgrösse	Fr. 25.00 bis Fr. 40.00

### 13.2 Festtische, Marktstände

<b>13.21 Festtische</b>	13.211 Festtische: Private Selbstabholer	Fr. 8.00 bis Fr. 20.00 pro Stück/Anlass
	13.212 Festtische: Vereine Selbstabholer	Fr. 8.00 bis Fr. 20.00 pro Stück/Anlass
	13.213 Festtische: Private überbracht	Fr. 18.00 bis Fr. 30.00 pro Stück/Anlass
	13.214 Festtische: Vereine überbracht	Fr. 18.00 bis Fr. 30.00 pro Stück/Anlass
<b>13.22 Markt- stände</b>	13.221 Marktstände: Private Selbstabholer	Fr. 10.00 bis Fr. 25.00 pro Stück/Anlass

13.222	Marktstände: Vereine Selbstabholer	Fr. 10.00 bis Fr. 25.00 pro Stück/Anlass
13.223	Marktstände: Private überbracht	Fr. 18.00 bis Fr. 30.00 pro Stück/Anlass
13.224	Marktstände: Vereine überbracht	Fr. 18.00 bis Fr. 30.00 pro Stück/Anlass

### **13.3 Strassen/Plätze**

#### ***13.31 Strassen/ Plätze***

13.311	Absperrgitter pro Tag ohne Transport	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Stück/Anlass
13.312	Verkehrssignale pro Tag ohne Transport	Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 pro Stück/Anlass
13.313	Signalisationsgesuche (Bearbeitung und Antrag)	Aufwandgebühr gemäss Zeittarifen 2 und 3 je nach benötigter Qualifikation des Personals zuzüglich Drittkosten
13.314	Sonnenschirme	Fr. 10.00 bis Fr. 25.00 pro Stück/Anlass

### **13.4 Markt**

#### ***13.41 Markt***

13.411	Marktstand Einheimische	Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 pro Stück
13.412	Marktstand Auswärtige	Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 pro Stück
13.413	Gebühr Laufmeter Einheimische	Fr. 4.00 bis Fr. 8.00 pro Laufmeter
13.414	Gebühr Laufmeter Auswärtige	Fr. 6.00 bis Fr. 12.00 pro Laufmeter

### **13.5 Feuerwehr**

#### ***13.51 Feuerwehr***

13.511	Rauchgerät: Benützungsgebühr	Fr. 30.00 bis Fr. 40.00 pro Tag
13.512	Flüssigkeit für Rauchgerät	Einstandspreis zuzüglich 10 %
13.513	Mechanische Leiter: Grundtaxe	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
13.514	Mechanische Leiter: Stundenansatz (ohne Bedienung)	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stunde
13.515	Mechanische Leiter: Bedienung	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif 6
13.516	Motorspritze: Grundtaxe	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
13.517	Motorspritze: Stundenansatz (ohne Bedienung)	Fr. 30.00 bis Fr. 40.00 pro Stunde

13.518	Motorspritze: Bedienung	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif 6
13.519	Schläuche 75 mm: Grundtaxe	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stück
13.520	Schläuche 75 mm: Tagesansatz	Fr. 12.00 bis Fr. 25.00 pro Tag
13.521	Schläuche 55 mm: Grundtaxe	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stück
13.522	Schläuche 55 mm: Tagesansatz	Fr. 8.00 bis Fr. 20.00 pro Tag
13.523	Flutlicht-Scheinwerfer: Grundtaxe	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stück
13.524	Flutlicht-Scheinwerfer: Tagesansatz	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Tag
13.525	Notstromgruppe: Grundtaxe	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Stück
13.526	Notstromgruppe: Stundenansatz	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Stunde
13.527	Tauchpumpe: Grundtaxe	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Stück
13.528	Tauchpumpe: Stundenansatz	Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 pro Stunde
13.529	Tanklöschfahrzeug (TLF): Grundtaxe oder die 1. Stunde	Fr. 120.00 bis Fr. 200.00
13.530	Tanklöschfahrzeug (TLF): jede weitere Stunde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Stunde
13.531	Autodrehleiter (ADL): Grundtaxe oder die 1. Stunde	Fr. 120.00 bis Fr. 200.00
13.532	Autodrehleiter (ADL): jede weitere Stunde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Stunde
13.533	Pionierfahrzeug: Grundtaxe oder die 1. Stunde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
13.534	Pionierfahrzeug: jede weitere Stunde	Fr. 80.00 bis Fr. 130.00 pro Stunde
13.535	Flaschenfüllungen 200 bar 2 Liter	Fr. 6.00 bis Fr. 12.00 pro Flasche
13.536	Flaschenfüllungen 300 bar	Fr. 8.00 bis Fr. 16.00 pro Flasche
13.537	Flaschenfüllungen: Zeitaufwand Gerätewart	Aufwandgebühr gemäss Zeittarif 6
13.538	Ölbinder	Einstandspreis zuzüglich 10 %
13.539	Motorkettensäge	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro Stunde
13.540	Lüftungsgerät	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00 pro

		Stunde
13.541	Feuerlöscher	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Stück/Anlass
13.542	Löschdecke	Einstandspreis zuzüglich 10 %

### **13.6 Maschinen, Fahrzeuge**

#### ***13.61 Maschinen, Fahrzeuge***

Für Maschinen und Fahrzeuge werden in der Regel die FAT-Tarife<sup>8</sup> angewendet.

### **14 Waagegebühren<sup>9</sup>**

14.1	Fahrzeugwaagen; je Wägung + Tarawägung	Fr. 15.00 bis Fr. 40.00 Fr. 5.00
14.2	Viehwagen, Wägung von Vieh, je Stück	max. Fr. 15.00

---

<sup>8</sup> Tarife der Forschungsanstalt für Landtechnik, Tänikon

<sup>9</sup> Neu per 01.01.2006